

Projektförderung Kultur- und Kreativwirtschaft

Für die Zusammenarbeit kreativer Zentren und Initiativen richtet die Landeshauptstadt Kiel eine jährliche Projektförderung in Höhe von 50.000 Euro ein. Grundlage der Förderung sind **Kooperationsprojekte von mindestens drei Kreativzentren, Initiativen und/oder Kreativschaffenden.**

Welche Maßnahmen werden gefördert?

- Kreative Projekte im Stadtraum
- Startförderung für die Umsetzung innovativer Ideen aus der Kultur- und Kreativwirtschaft zu
 - Nachhaltigkeit (Müllvermeidung, Energieeffizienz, Meeresschutz, regionale Produktion, etc.)
 - Gestaltung des demographischen Wandels
 - inklusiver Gestaltung von Quartieren (social design)
- Veranstaltungen mit Gastreferent/-innen aus dem In- und Ausland zu Fragen der Kreativwirtschaft
- Exkursionen zu anderen Kreativstandorten, besonders in den Partnerstädten Kiels
- Ko-Finanzierungsunterstützung für durch EU-, Bundes- Landes- oder Stiftungsmittel geförderte Projekte

Wie hoch ist die maximale Fördersumme?

Im Regelfall kann die **Förderung bis zu 15.000 Euro** betragen. Bei einer stadtweiten Bedeutung des Projektes kann die Förderhöchstgrenze von der Fachjury angehoben werden. **Ab einer Fördersumme von 2.000 Euro** wird in der Regel ein **Eigenanteil von mindestens 10 % der Gesamtausgaben** erwartet, welcher durch Personalleistung erbracht werden kann. Die mehrfache Förderung eines Projektes ist ausgeschlossen. Gefördert werden können nur Projekte, die **noch nicht begonnen** wurden. Die Förderung kann sich ggf. auch über mehr als ein Kalenderjahr erstrecken.

Welche Kosten werden gefördert?

- Projektbezogene Personalkosten
- Projektbezogene Sachkosten
- Honorare
- Reisekosten (Fahrtkosten, Übernachtung, Verpflegungsmehraufwand)
- Bewirtung

Nicht gefördert werden laufende Kosten. Detailliertere Informationen können dem Merkblatt „Förderfähige Kosten“ entnommen werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Kreativzentren, Initiativen und Kreativschaffende, die **organisatorisch unabhängig** voneinander sind und ihren Sitz in Kiel haben. Dazu zählen natürliche Personen (Einzelpersonen), juristische Personen, Vereine, gemeinnützige Einrichtungen und GbRs.

Bis wann muss der Antrag eingereicht werden?

Förderanträge können jederzeit gestellt werden – es wird keine gesonderten Projektaufrufe geben. Die **Antragsfristen** werden auf der Website www.kiel.de/kreativkiel bekannt gegeben.

Was muss eingereicht werden?

Der/Die **Leadpartner/in**, welche/r für die finanzielle und administrative Abwicklung des Projekts, verantwortlich ist, reicht das **Antragsformular** „Projektförderung Kultur- und Kreativwirtschaft“, einen **Finanzierungsplan** sowie die **Absichtserklärung der Projektpartner/innen** in schriftlicher und digitaler Form bei der:

Landeshauptstadt Kiel
Referat für Wirtschaft
EU-Regiestelle
Fleethörn 9
24103 Kiel
E-Mail: eu-regiestelle@kiel.de

ein. Der Finanzierungsplan soll dem Entscheidungsgremium Einblick in die Finanzierung geben und darlegen, welche Kosten bei der Durchführung des Projektes entstehen.

Es ist darauf zu achten, dass alle Formulare und Anlagen von einer **zeichnungsberechtigten Person** unterschrieben werden. Wird der Förderantrag von der Fachjury bewilligt, ist der EU-Regiestelle vor Projektbeginn eine Kooperationsvereinbarung vorzulegen.

Wer entscheidet über die Förderung?

Die **Entscheidung** über die **Förderung und die Höhe der Förderung** trifft eine **Fachjury**, die zusammengesetzt wird aus

- einer/m Vertreter/in der Landeshauptstadt Kiel,
- einer/m Vertreter/in der Muthesius Kunsthochschule,
- einer/m Vertreter/in des Wirtschaftsministeriums des Landes Schleswig-Holstein,
- einer/m Vertreter/in der KielRegion GmbH,
- einer/m Vertreter/in der Kieler Wirtschafts- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH
- sowie mit beratender Stimme je einer/m Vertreter/in der Ratsfraktionen der Landeshauptstadt Kiel.

Die Fachjury **tagt zweimal im Jahr** und **bei Bedarf**. Ein Bedarf liegt vor, wenn ein Antrag nicht zeitgerecht eingegangen ist, die Umsetzung des Projektes im gesamtstädtischen Interesse liegt und keinen späteren Zeitpunkt zulässt.

Im Regelfall tagt die Fachjury:

| | |
|--|---|
| | im 2. Quartal für das laufende Förderjahr |
| | im 4. Quartal für das folgende Förderjahr |

Was sind die Auswahlkriterien?

- Erhebliches öffentliches Interesse
- Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung
- Bedeutung des Projekts für die Kultur- und Kreativwirtschaft in Kiel
- Qualität der Projektbeschreibung, d. h. Darstellung
 - der Bedeutung, Notwendigkeit, Schlüssigkeit, und prinzipiellen Umsetzbarkeit des Projektes,
 - des Finanzierungsplans unter Berücksichtigung der Selbstfinanzierungsaspekte,
 - der Kooperation der beteiligten Partner
- Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen

Wann erfolgt die Auszahlung der Zuwendung?

Der Zeitpunkt der Auszahlung wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Bei **langfristigen Projekten**, wie z. B. Konzeption und Durchführung von EU-Projekten wie Interreg, Creative Europe, etc., können die Mittel **während der Projektlaufzeit** abgerufen werden.

Bei **kurzzeitigen Projekten**, wie z. B. Veranstaltungen mit Gastreferenten, findet die vollständige Auszahlung der Zuwendung erst **nach erfolgreicher Verwendungsnachweisprüfung** statt. Der/Die Antragssteller/-in kann jedoch eine **Vorauszahlung in Höhe von 50 % der Zuwendung** beantragen. Die Vorauszahlung muss innerhalb von drei Monaten verwendet werden.